

Samtgemeinde Sögel

Erläuterungsbericht

zur 19. Änderung des Flächenutzungsplans

Lage des Gebietes und vorhandene Nutzung

19. Anderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel bezieht sich auf eine Fläche südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stavern, westlich der K 127. Es handelt sich um eine gepflegte Grünfläche (Rasenfläche) und ist von Waldbestand umgeben. Innerhalb der Fläche wurde im Jahre 1980 ein Toilettengebäude errichtet. Das Gebiet dient der Allgemeinheit als Schützenplatz.

Ziel der mäumlichen Entwicklung

In der Gemeinde Stavern besteht die Absicht eine Schießsportanlage zu errichten. Nach Auffassung des örtlichen Gemeinderates sollte eine solche Einrichtung innerhalb der vorliegenden Planungsfläche angesiedelt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer entsprechenden sportlichen Anlage zu schaffen, hat der Samtgemeinderat die vorliegende Anderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Entsprechend der Planungsabsicht der Gemeinde, wird der Bereich als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Hiermit ist der Nutzungszweck gem. § 5 (2) Ziffer 2 BBauG festgelegt. Die weiteren planerischen Überlegungen bleiben der Gemeinde Stavern vorbehalten.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes ist über die "Schützenstraße" sowie über einen davon abzweigenden Gemeindeweg sichergestellt.

Das anfallende Schmutzwasser wird in einer festen Grube gesammelt und von Zeit zu Zeit abgefahren. Der Untergrund ist sandig, so daß das Regenwasser versickert wird.

...

Die Versorgung mit Wasser erfolgt über einen eigenen Bohrbrunnen, der bei Bedarf in Betrieb genommen wird.

Einrichtungen des Brandschutzes werden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, (Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr hergestellt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Archäologische Denkmalpflege Weser-Ems (Feldbreite 23 a. Palais, 2902 Rastede) benachrichtigen wird.

Schallschützende Maßnahmen im Hinblick auf die in der Nähe gelegenen Wohngebäude, werden im Rahmen der Planung der baulichen Einrichtungen vorgesehen. Die Schießstandanlage soll unterirdisch eingerichtet werden, so daß davon ausgegangen wird, daß kaum Imissionen davon ausgehen dürften.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel, wurden die Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Vorentwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Der Landkreis Emsland teilte mit Schreiben vom 03.03.1983 mit:

"Die obige Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Umwandlung einer Fläche für die Forstwirtschaft in eine Gemeinbedarfsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Sport".

Dieses Gebiet dient der Allgemeinheit als Schützenplatz. Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Stavern, hier eine Schießsportanlage zu errichten.

Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel sowie nach der Waldfunktionskarte Niedersachsen war bisher hier Wald festgelegt bzw. vorhanden. Seit rd. 10 Jahren wird dieser Bereich jedoch als Schützenplatz genutzt.

Aus landespflegerischer Sicht bestehen gegen diese planerische Festlegung keine Bedenken, wenn der vorhandene Wald bzw. Baumbestand erhalten bleibt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß eine zukünftige Erweiterung der Fläche aus landespflegerischer Sicht abzulehnen wäre.

Seitens des Gesundheitsamtes beim Landkreis Emsland wird angeregt, das anfallende Schmutzwasser nicht in einer festen Grube zu sammeln sondern direkt in die in einiger Entfernung verlaufende Kanalisation zu leiten.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß von den anliegenden Anwohnern Beschwerden über die vorhandene Klärgrube bezüglich der Gerüche, besonders bei Veranstaltungen, vorgetragen worden sind.

Bezüglich der Wasserversorgung mittels eigenem Bohrbrunnen wird seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen, daß in regelmäßigen Abständen Trink-wasseruntersuchungen gem. der Trinkwasserverordnung vom 31.01.1975 (BGB1. I S. 453) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu veranlassen sind.

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß der vorhandene Wald bzw. Baumbestand erhalten bleibt und eine Erweiterung der Fläche nicht vorgesehen ist.

Die Anregung des Gesundheitsamtes beim Landkreis Emsland, das anfallende Schmutzwasser nicht in einer festen Grube zu sammeln sondern direkt in die in einiger Entfernung verlaufende Kanalisation zu leiten, wird von der Samtgemeinde aufgenommen und weiter verfolgt. Eine endgültige Entscheidung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

In regelmäßigen Abständen werden Trinkwasseruntersuchungen gem. der Trinkwasserverordnung vom 31.01.1975 (BGBI. I S. 453) sowie dem dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, veranlaßt.

Den Bedenken und Anregungen des Landkreises Emsland wird damit Rechnung getragen.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Außerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 2a (6) BBauG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

<u>Verfahrensvermerk</u>

Dieser Erläuterungsbericht hat dem Feststellungsbeschluß vom 9.8.1983 zugrunde gelegen.

Sögel, den .9.8.1983....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Hat voigelegen

Oldenburg, den 8. DEZ. 1983

Bez. - Reg. Weser - Ems

lm Auttrage

AMTSBLATT





Nr.	1	Herausgeber: Landkreis Emsland			15. 01. 1984		
	Înhalt		Seite		Inhalt		Seite
Α.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden			12	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lorup vom 29.11.1979 - Berichti- gung -		15
В.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises			13	Auslegung des Bestandsverzeichnisses für die Ge- meindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meppen		15
1.	Ändærung und Ergänzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Osterbruchverband" in Meppen/OT Telingen		2	14	Satzung über Abweichungen vom Niedersächsischen Vergnügungssteuergesetz für die Gemeinde Messingen		n 15
2.	Sitzung des Lingen	Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen		15	Bebauungsplan Nr. 87/11 "Splitting links" der Stadt Papenburg		t 16
3.		Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses der Meppen- Haselünner Eisenbahn		16	Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und son öffentliche Straßen im Gebiet der Stadt Papenbur		-
C.	Satzunge	n, Verordnungen, Verwaltungs		17	Bebauungsplan Nr. 50, St derung, der Stadt Papenbu		16
	vorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände			18	I. Satzung zur Änderung d Papenburg über die Abwä		17
4.	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Dörpen - vom		9	19	19 Flächennutzungsplan Nr. 17 der Samtgeme Dörpen - Gemeindegebiet Heede - vom 21.0		17
	21.04.1983		20	19. Änderung des Flächen gemeinde Sögel	inutzungspl <mark>anes der Samt</mark>	- 18	
5.	des Nds. Ko	r die Erhebung von Beiträgen nach § 6 mmunalabgabengesetzes für straßenbau- hmen (Straßenausbaubeitragssatzung) de Thuine	10 -	21	Änderung der Aligemeiner des Wasserbeschaffungsver Moor", Meppen	n Wasserbezugsordnung rbandes "Bourtanger	18
6	Jahresrechnu meinde Gees	ungen 1979, 1980 und 1981 der Ge- ste	13	22	Änderung der Beitragsordnung des Wasserbeschaf- fungsverbandes "Bourtanger Moor", Meppen		18
7	Bebauungspi meinde Han	an Nr. 3 "Gewerbegebiet" in der Gedrup	13	23	Satzung zum Wirtschaftsplan des Wasserbeschaf- fungsverbandes Obergrafschaft Bentheim und Umgebung in Bad Bentheim für das Geschäftsjahr 1984 vom 08. Dezember 1983		19
8	schädigung f Aufwandsen	ur Änderung der Satzung über die Ent- ür ehrenamtliche Tätigkeiten und über tschädigungen für Ehrenbeamte in der (Ems) vom 15.12.1981	13	Nach			
9		r. 2 des Flächennutzungsplanes der de Lengerich	14	24	Allgemeinverfügung zur A pflicht	bwasserbeseitigungs-	19
10	Brögbern - Baugebiet: ,,	an Nr. 1 - Änderung Nr. 1 - Ortsteil Sandbrinkerheide - östliche Erweiterung' ngen (Ems)	14				
11		hung der Haushaltssatzung der Stadt) für das Haushaltsjahr 1984	15	D.	Sonstige Veröffentl	ichungen	

- .08 Darstellung einer Wohnbaufläche im Anschluß an den Bebauungsplan Nr. 1 im Südosten der Ortslage
- 17.09 Darstellung einer Wohnbaufläche östlich der Dörpener Straße
- 17.10 Neuordnung der gewerblichen und gemischten Bauflächen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen südlich der Bernhardstraße, östlich der L 48, Darstellung einer Wohnbaufläche
- 17.11 Darstellung eines bislang gem. § 34 BBauG beurteilten Gebietes südlich der Neurhederstraße als gemischte Baufläche
- 17.13 Nachrichtliche Übernahme der Trassierung der BAB A 31 und Verlegung der L 50 mit Anschluß an die Niederlande
- 17.14 Darstellung eines Gewerbegebietes nordwestlich der Kreuzung L 48/L 50 neu
- 17.15 Aufnahme des Siedlungsbereiches "Kleines Feld" durch Darstellung als Wohnbaufläche
- 17.16 Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Marschstraße und
 Campingplatz im Norden der Ortslage

Gemäß § 155 a (8BauG) in der Fassung vom 6.7.1979 wird darauf hingewiesen, daß Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 117, 2992 Dörpen, geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes gilt Vorstehendes nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

SAMTGEMEINDE DÖRPEN Der Samtgemeindedirektor

Dörpen, den 02.12.1983

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 09.08.1983 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 08. Dezember 1983, Az.: 309.8-21101-54047, gemäß § 6 BBauG genehmigt worden. Das Planungsgebiet liegt südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stavern, westlich der K 127. Das Gebiet dient der Allgemeinheit als Schützenplatz.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß 5 6 Abs. 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Der Samtgemeindedirektor Sögel, den 04. 01. 1984

21 Änderung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes "Bourtanger Moor", Meppen

Gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und Ausschusses vom 21. Dez. 1983 ist die Beitragsordnung des Verbandes wie folgt geändert worden:

59 1 - 7 bleiben unverändert

§ 18 Rechtsmittel

- (1) Die Anordnung nach § 37 der Satzung (Ordnungsgewalt) und die Festsetzung des Ordnungsgeldes in § 38 der Satzung sind jeweils mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe ist gegen die Anordnung nach § 37 und die Festsetzung des Ordnungsgeldes nach § 38 der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Verband (Geschäftsstelle, Haselünner Str. 9, 4470 Meppen) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen oder ihn durch Erlaß eines Widerspruchsbescheides zurückweisen.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, können die beteiligten Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

§ 19 bleibt unverändert

§ 20 Die geänderte Wasserbezugsordnung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft. Die bisherige Wasserbezugsordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND Meppen, den 23. 12. 1983 "BOURTANGER MOOR" Der Verbandsvorsteher Oehm

22 Änderung der Beitragsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes "Bourtanger Moor", Meppen

Gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und Ausschusses vom 21. Dez. 1983 ist die Beitragsordnung des Verbandes wie folgt geändert worden:

§§ 1 - 7 bleiben unverändert

§ 8 Rechtsmittel

Baudirektor a.D.

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Haselünner Str. 9, 4470 Meppen, eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Hebung nicht auf.

5 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt am 01. Jan. 1984 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung verliert dann ihre Gültigkeit.